



22.02.2007

---

# Anhörung zur Änderung der Verordnung der ComCom betreffend das FMG

## Zusammenfassung der Ergebnisse

---

### 1. Allgemeines

Am 24. März 2006 haben die Eidgenössischen Räte die Änderung des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) verabschiedet. In Anwendung von Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) die betroffenen Kreise ausserhalb der Bundesverwaltung zum Änderungsentwurf ihrer Verordnung vom 17. November 1997 betreffend das FMG (SR 784.101.112) angehört. Die Anhörung der interessierten Kreise wurde am 28. Juni 2006 eröffnet und endete am 15. September 2006. Sie fand parallel zur Anhörung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Revision von vier Verordnungen des Bundesrates statt.

Die ComCom hat 11 Stellungnahmen erhalten (vgl. Anhang). *Electrosuisse*, der *Gemeindeverband*, die *SIK* und *TSS* haben mitgeteilt, keine besonderen Bemerkungen zu haben, während die *SKS* angegeben hat, nicht über die nötigen Kapazitäten für eine Stellungnahme zu verfügen. Der *SGV* schliesst sich den Kommentaren der *Chambre Vaudoise des Arts et Métiers* an.

### 2. Art. 1

Das *Centre Patronal* und der *SGV* begrüessen ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung von Artikel 1. Die *SRG* befürwortet ebenfalls die Übertragung der Kompetenz an das *BAKOM*, die Funkkonzessionen zu erteilen, die ganz oder überwiegend für die Verbreitung von zugangsberechtigten Radio- und Fernsehprogrammen vorgesehen sind. Allerdings sollten ihrer Meinung nach alle Konzessionen für die Verbreitung von Radio- und TV-Programmen ohne öffentliche Ausschreibung vom *BAKOM* erteilt werden.

### 3. Art. 13a

*COLT* schlägt vor, in Artikel 13a zu ergänzen, dass der marktbeherrschenden Anbieterin finanzielle Sanktionen auferlegt werden können, wenn sie die verlangten Informationen nicht fristgerecht liefert.

## 4. Anhang 3

Das *Centre Patronal* empfindet den Regelungsgrad als zu weit gehend und zu kompliziert, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Eingriffe in die Unternehmung und ihre Informationserfassung fraglich. So sei der geforderte Detaillierungsgrad der Informationen ebenso übertrieben wie 5 Jahre rückblickend Einsicht in Buchhaltung zu gewähren. Die Beherrschbarkeit der Kostenmodelle unabhängig von der marktbeherrschenden Anbieterin sei nicht realistisch, und die Aufbewahrungsfrist von effektiv bezahlten Rechnungen für beschaffte Anlagen bis zu 5 Jahren gehe zu weit. Sie schlagen vor, die Anforderungen zu vereinfachen und allgemeiner zu halten. Der *SGV* schliesst sich wie auch die *Chambre Vaudoise des Arts et Métiers* der Meinung des *Centre Patronal* an.

*Orange* erwähnt, dass der im Anhang 3 geforderte Detaillierungsgrad an Informationen oft nicht durch die intern vorliegenden Informationen zu befriedigen sei. Es sei aber nicht Aufgabe des Anhangs 3, den Unternehmen vorzuschreiben, wie sie ihre Buchhaltung zu führen haben. Vielmehr sei es Aufgabe gewesen, Regeln aufzustellen, wie ein Kostenmodell entsprechend den gesetzlichen Anforderungen herzuleiten sei. So dürfe der Detaillierungsgrad im Kostenmodell nur dann dem intern der Unternehmung vorliegenden Detaillierungsgrad entsprechen, wenn auch dieser Grad für interne Zwecke verwendet würde. Einblick in die Buchhaltung solle nur in die durch die Regulierung betroffenen Bereiche gewährt werden müssen. Die Verpflichtung, getrennt Buch zu führen für die regulierten Bereiche, gehe zu weit – es fehle eine gesetzliche Grundlage hierfür. Auch die Aufbewahrungsfrist von effektiv bezahlten Rechnungen für beschaffte Anlagen bis zu 5 Jahren gehe zu weit. Schliesslich wünscht *Orange*, dass LRIC nicht mehr strikte als einzige Methode zu betrachten sei für eine Kostenmodellierung. Vielmehr könnten auch andere (an die LRIC-Methode angelehnte) Methoden zur Anwendung gelangen, weshalb der Anhang 3 hier entsprechend offen genug ausgestaltet werden solle.

Ziel und Zweck von Anhang 3 müsse es gemäss *Swisscom* sein, Kriterien für die Nachprüfbarkeit einer Modellrechnung und der sich daraus ergebenden kostenorientierten Preisgestaltung aufzustellen. *Swisscom* befürchtet, dass der Anhang 3 Vorschriften für die interne Rechnungslegung einer marktbeherrschenden Anbieterin mache, wofür keine gesetzliche Grundlage bestehe. Nach Meinung von *Swisscom* reiche es aus, der Regulierungsbehörde die Kosten glaubhaft zu machen, ein strikter Beweis, wie er im Anhang 3 angedeutet werde, sei nicht notwendig. Auch würde durch Anhang 3 die freie Beweiswürdigung eingeschränkt. Die Aufnahme nicht bindender Referenzen in den Anhang 3 mache keinen Sinn. Die Definitionen seien nicht klar und zu überarbeiten.

*Swisscom* unterbreitet eine Reihe von Korrekturvorschlägen zu den einzelnen Grundanforderungen: Grundanforderung 3 (Richtigkeit) solle gestrichen werden, Grundanforderung 6 (Vergleichbarkeit) sei bzgl. Vergleichbarkeit über die Zeit (3. Satz) auf die Darlegung der relevanten Informationen mit erheblichen Einflüssen auf das Endresultat zu beschränken.

Zu den Anforderungen zu Daten und Dokumentation verweist *Swisscom* darauf, dass Anforderung 2 nur für diejenigen Daten zu gelten habe, welche auch unternehmensintern Verwendung finden. Die interne Kosten-/Leistungsrechnung (KLR) eigne sich nicht als Basis für die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kostenmodellierung, weshalb der erste Satz zu streichen sei und auch der Bezug zu früheren Zugangsverfahren relativiert werden solle (Anforderung 3). Anforderung 5 sei losgelöst von der internen KLR zu betrachten, weshalb sich die marktbeherrschende Anbieterin nur für die Herleitung der effizienten Kosten an den erwähnten Rechnungslegungsvorschriften orientieren solle. Der Einblick in die Buchhaltung der letzten 5 Jahre gehe zu weit, die Anforderung 6 sei daher zu streichen resp. einzuschränken. Zu streichen sei auch Anforderung 7, für welche keine genügende gesetzliche Grundlage bestehe, oder die Anforderung sei umzuformulieren, um dem Ziel des Diskriminierungsverbots besser gerecht zu werden.

Zu den Anforderungen an das Kostenrechnungssystem weist *Swisscom* darauf hin, dass Anforderung 9 Vorschriften für die interne KLR macht, wofür keine gesetzliche Grundlage bestehe, weshalb die Anforderung zu streichen sei; im Weiteren sei diese Anforderung grundsätzlich bereits durch andere Anforderungen abgedeckt. *Swisscom* bestreitet die Notwendigkeit, als marktbeherrschende Anbieterin

Preiskorridore darlegen zu müssen, zudem sei Anforderung 11 widersprüchlich, weshalb sie zu streichen sei. Anforderung 14 sei ebenfalls zu streichen, da die gesetzliche Grundlage fehle.

Zu den Anforderungen an Erhebungen, Bewertungen und Prognosen fügt *Swisscom* an, dass Anforderung 16 diverse Fragen bzgl. der unabhängigen Aufsicht bei der Ziehung von Stichproben aufwerfe und diese mittels Präzisierung der Anforderung zu klären seien. Die Aufbewahrungsfrist von effektiv bezahlten Rechnungen für beschaffte Anlagen bis zu 5 Jahren gehe aufgrund der rasanten Entwicklung im Telekommunikationsmarkt zu weit und sei anzupassen (Anforderung 17). Schliesslich soll die Vielzahl der möglichen Einflussfaktoren bestimmt werden (Anforderung 18).

*Swisscom* macht auf die fehlenden Übergangsbestimmungen hinsichtlich hängiger Verfahren und die damit verbundenen Probleme aufmerksam und wünscht, dass eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werde.

## **Liste der Teilnehmer**

Centre Patronal  
COLT Telecom AG  
Electrosuisse  
Orange Communications SA  
Schweizerischer Gemeindeverband  
SGV Schweizerischer Gewerbeverband  
SIK Schweizerische Informatikkonferenz  
SKS Stiftung für Konsumentenschutz  
SRG SSR idée suisse  
Swisscom AG  
TSS Telecommunication Support Services AG